1. III. 01

IZR 211/98

45

- b) Der Mieter eines bebauten Betriebsgrundstücks kann Ausgleich der durch die Störung des Besitzes verursachten vermögenswerten Nachteile des Gewerbebetriebs, nicht dagegen der am Gebäude entstandenen Schäden verlangen. Der Anspruch setzt nicht voraus, daß die Störung betriebsbezogen im Sinne des Schutzes des Gewerbebetriebs vor unerlaubten Handlungen ist.
- c) Infolge der Besitzstörung eingetretene Ertragseinbußen sind insoweit auszugleichen, als sie während der Dauer der Beeinträchtigung des Betriebs eingetreten sind und nach der bisherigen Ertragslage angemessen erscheinen.
- d) Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch des Besitzers unterliegt nicht der einjährigen Ausschlußfrist des § 864 BGB.
 e) Dem Besitzer steht bei unzulässiger Vertiefung des Nachbargrundstücks (§ 909 BGB) ein Abwehranspruch wegen Besitzstörung (§ 862 BGB) zu.

a) Werktitel, die von Haus aus mangels hinreichender Unterscheidungskraft oder wegen eines bestehenden Freihaltebedürfnisses nicht schutzfähig sind, können den Schutz der §§ 5, 15 MarkenG in Anspruch nehmen, wenn sie innerhalb der angesprochenen Kreise durchgesetzt sind.

b) Besteht die Übung, als Titel für eine bestimmte Werkkategorie - hier: Nachrichtensendungen im Fernsehen - eine nur wenig unterscheidungskräftige Bezeichnung zu wählen, die über den Charakter der Sendung Auskunft gibt, ist bei der Bemessung des Schutzumfangs solcher Werktitel oder entsprechender Marken - mögen sie auch durchgesetzt, bekannt oder sogar berühmt sein - das schutzwürdige Interesse der Wettbewerber zu berücksichtigen, für ihre Werke oder Leistungen ebenfalls eine »sprechende« Kennzeichnung zu wählen. Im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Nr. 2 und des § 15 Abs. 2 MarkenG geschieht dies durch eine sachgerechte Handhabung des Merkmals der Verwechslungsgefahr sowie durch §23 Nr. 2 MarkenG; bei bekannten Werktiteln oder Marken kann ein solches berechtigtes Interesse dazu führen, daß das Merkmal »ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise« zu verneinen ist. (»Tagesschau«)

Der Zulässigkeit einer Informationsveranstaltung von Rechtsanwälten zur eigenen anwaltlichen Tätigkeit oder zu allgemeinen rechtlichen Themen steht grundsätzlich nicht entgegen, daß zu ihr Personen eingeladen werden, zu denen kein mandantschaftliches Verhältnis besteht oder bestanden hat, und daß ein kostenloser Mittagsimbiß gereicht wird. ...

8. 1. III. 01 I ZR 300/98

71

56

Nr.	INITALI	Seite
1. 14. II. 01 VII ZR 176/99	a) Der mit den Architektenleistungen der Phasen 1 bis 7 des § 15 Abs. 2 HOAI beauftragte Architekt schuldet eine mangelfreie und funktionstaugliche Planung. b) Er muß den nach Sachlage notwendigen Schutz gegen drückendes Wasser vorsehen.	
2. 14. II. 01 VIII ZR 277/99	Zur Berechnung der Rückstandsquote nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 VerbrKrG bei der – auf Zahlungsverzug des Leasingnehmers beruhenden – fristlosen Kündigung eines Finanzierungslea- singvertrages mit Restwertgarantie des Leasingnehmers und/oder Andienungsrecht des Leasinggebers.	; ;
3. 21. II. 01 XII ZR 308/98	a) Die sogenannte Hausmann-Rechtsprechung findet ent- sprechende Anwendung, wenn der Unterhaltspflichtige ir nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einem anderen Part ner zusammenlebt und ein aus dieser Beziehung stammende. Kind betreut. b) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein seinem ge schiedenen Ehegatten Unterhaltspflichtiger unter Aufgab- seiner bisherigen Erwerbstätigkeit in einer nichtehelichen Le bensgemeinschaft die Haushaltsführung und Kinderbetreu ung übernehmen darf.	1 - S - e -
4. 22. II. 01 IX ZR 191/98	a) Stellt der Konkursverwalter des Werklieferanten mit Mit teln der Masse ein Schiffsbauwerk fertig und übereignet da Schiff dem Besteller, so kann der Besteller mit nichtbevor rechtigten Konkursforderungen aus einem anderen Vertra gegen den Teil der Baulohnforderung aufrechnen, welche durch Teilherstellung des Schiffes bis zur Konkurseröffnun – ohne fällig zu sein – bereits werthaltig geworden war. b) Bei Fertigstellung und Ablieferung eines Schiffsbauwerke durch den Konkursverwalter wird der Gesamtbaulohn z demjenigen Teil Masseforderung, der sich aus dem Wertverhältnis ergibt, in welchem zur Zeit der Ablieferung das fertig gestellte Schiff zu dem Schiffsbauwerk nach seinem Bauzustand bei Konkurseröffnung steht. c) Der Tatrichter hat die bestrittene Masseunzulänglichke in einem Prozeß gegen den Konkursverwalter entsprechen § 287 Abs. 2 ZPO zu beurteilen.	s g r g s s u r- it d
5. 22. II. 01 1X ZR 357/99	Rechtsanwälte, die sich mit einem Anwaltsnotar zu gemeinst mer Berufsausübung verbunden haben, dürfen keine Makle verträge über Grundstücke schließen; verbotswidrig getro fene Vereinbarungen sind nichtig.	r- f-
6. 23. II. 01 V ZR 389/99	a) Dem Besitzer eines Grundstücks kann im Falle verboten- Eigenmacht, die aus besonderen Gründen nicht nach § 86 858 BGB abgewendet werden kann, ein nachbarrechtlich Ausgleichsanspruch in Geld entsprechend § 906 Abs. Satz 2 BGB zustehen. Gegenstand des Ausgleichs ist der Ve mögenswert, der auf dem Recht, den Besitz innezuhaben, b ruht.	2, er . 2 r-

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

BGHZ

147. BAND



2001

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN · BERLIN

. 3744	
CARDEX	
V. C. **	
	The second of th
After 1 Age of the part of the second	a Samuel and American Samuel S
There 1.	